

– Ausfertigung –



# Amtsgericht Celle

## Beschluss

28 M 31225/14

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wagner und Partner,

gegen

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Celle durch die Richterin am Amtsgericht Springer am 19.12.2014 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers - Kosten für die persönliche Zustellung - wird auf Kosten der Gläubigerin zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet.

Die Gläubigerin ist hinsichtlich der Auswahl der Zustellungsart gegenüber dem Gerichtsvollzieher nicht weisungsbefugt; vielmehr liegt die Wahl der Zustellungsart im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers. Insoweit wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Bezirksrevisors verwiesen.

Ein Ermessensfehlgebrauch des Gerichtsvollziehers liegt nicht vor. Gemäß § 15 GVGA ist die Postzustellung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig und darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden, wohingegen die persönliche Zustellung in bestimmten Fällen sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das bedeutet, dass die persönliche Zustellung generell vorzugswürdig gegenüber der Postzustellung ist, mithin für die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GVGA vorgesehene Ermessensausübung eine Tendenz zugunsten der persönlichen Zustellung besteht.

Der Gerichtsvollzieher hat auch ausführlich zu dem von ihm ausgeübten Ermessen vorgetragen und unter anderem dargelegt, weshalb die persönliche Zustellung effektiver ist als die Postzustellung. Zudem hat der Gerichtsvollzieher im konkreten Fall die Schuldnerin persönlich angetroffen, ihr erläuternde Hinweise unter anderem zu dem Fragenkatalog der Gläubigerin gegeben und die Möglichkeit einer gütlichen Einigung erörtert, somit im Sinne einer schnellen und effektiven Zwangsvollstreckung gehandelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Springer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 22.12.2014

  
Sties, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

